

Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen (*Bitte bei Antwort angeben*)
V 4 19 b 06 43

Per E-Mail

Hessischer Ziegenzuchtverband

Dst. Nr.: 1400
Bearbeiter/in: Frau V. Hinsche
Durchwahl: 1386
E-Mail: VetAbt@umwelt.hessen.de
Fax: 0611/3 27 18 14 99
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Datum: 3. Juli 2023

**Infektionen mit dem Mycobacterium-tuberculosis-Komplex (MTBC) bei Ziegen;
Mindestanforderungen an ein Überwachungsprogramm zur Verbringung von Ziegen
innerhalb der Union**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Anwendungsbeginn des EU-Tiergesundheitsrechts am 21. April 2021 müssen Betriebe, aus denen Ziegen innerhalb der Union verbracht werden sollen, Überwachungsmaßnahmen in Bezug auf eine Infektion mit MTBC durchführen. Unter dem Begriff MTBC werden verschiedene Mykobakterien zusammengefasst, die Infektionen beim Menschen und bei Tieren hervorrufen können. Die Überwachungsmaßnahmen im Rahmen von Verbringungen von Ziegen sollen verhindern, dass Mykobakterien durch den Handel in der Ziegenpopulation verbreitet werden. Die Vorgaben, die im Falle der Verbringung von Ziegen zu beachten sind, wurden in der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 festgelegt.

Um Ziegen in einen anderen Mitgliedstaat verbringen zu dürfen, muss gemäß Artikel 15 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 in dem Herkunftsbetrieb unter anderem zumindest **während der letzten 12 Monate vor der Verbringung der Tiere** ein Überwachungsprogramm zum Nachweis einer Infektion mit MTBC durchgeführt worden sein. In diesem Zeitraum (12 Monate vor der Verbringung) dürfen nur Ziegen aus Betrieben, die ebenfalls die vorgeschriebenen Überwachungsmaßnahmen bezüglich MTBC durchführen, in den Betrieb eingestallt worden sein. Zusätzlich dürfen die Ziegen 30 Tage vor dem Datum der Verbringung auch keinen Kontakt zu Ziegen mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus gehabt haben. Dies ist auch bei der Teilnahme an Veranstaltungen zu berücksichtigen. Ziegen, die in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden sollen, dürfen 30 Tage vor der geplanten Verbringung nicht an Veranstaltungen teilnehmen, an denen Ziegen aus Betrieben teilnehmen, die kein Überwachungsprogramm bezüglich MTBC eingerichtet haben, und ein direkter sowie indirekter Kontakt (z.B. durch Personen, Geräte) zu Ziegen aus diesen Betrieben nicht sicher ausgeschlossen werden kann.

Gemäß Anhang II Teil 1 Nr. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 muss das Überwachungsprogramm folgende Mindestanforderungen umfassen:

1. eine Fleischuntersuchung aller geschlachteten Ziegen aus dem Betrieb,
2. eine Untersuchung der verendeten Ziegen, die älter als 9 Monate sind, im Rahmen einer Sektion,
3. einen jährlichen Tiergesundheitsbesuch durch einen Tierarzt/eine Tierärztin und
4. eine jährliche Untersuchung auf MTBC mit Negativbefund aller Ziegen, die in dem Betrieb zu Zuchtzwecken gehalten werden.

Dabei sind die nachstehenden Hinweise zu beachten.

1. Fleischuntersuchung aller geschlachteten Ziegen aus dem Betrieb

Die Fleischuntersuchung aller geschlachteten Ziegen ist nach lebensmittelrechtlichen Vorschriften vorgeschrieben und wird regelmäßig durchgeführt. Dabei wird auch auf MTBC untersucht, um die Übertragung einer Tuberkulose auf den Menschen zu verhindern. Seitens der Ziegenhalter und Ziegenhalterinnen ist hierfür nichts Weiteres zu veranlassen.

2. Sektion aller über 9 Monate alten Falltiere

Im Rahmen des Überwachungsprogramms ist eine Sektion aller verendeter Ziegen, die älter als 9 Monate sind, vorgeschrieben. Die Sektion ist nur dann entbehrlich, wenn sie aus logistischen Gründen – beispielsweise bei gealpten Tieren – nicht möglich oder aus wissenschaftlichen Gründen nicht erforderlich ist. Der grundsätzliche Verzicht auf die Durchführung einer Sektion der über 9 Monate alten Falltiere aus wissenschaftlichen Gründen ist zum aktuellen Zeitpunkt und bis auf weiteres nicht möglich. Denn das nationale Referenzlabor am Friedrich-Loeffler-Institut, Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit empfiehlt auch weiterhin, nicht auf eine Nekropsieuntersuchung bei Falltieren, die älter als 9 Monate sind, zu verzichten.

In begründeten Einzelfällen kann jedoch auf die Durchführung einer Sektion verzichtet werden, wenn die Todesursache des Tieres eindeutig anderweitig tierärztlich feststellbar ist oder wenn aufgrund des Allgemeinzustandes der Tiere vor dem Tod eine Infektion mit MTBC als unwahrscheinlich anzusehen ist und hierüber tierärztliche Nachweise vorliegen. Dies bedeutet, dass ein Tierarzt/eine Tierärztin in einem formlosen Schreiben die Todesursache und die Unwahrscheinlichkeit für das Vorliegen einer MTBC-Infektion dem Tierhalter/der Tierhalterin schriftlich bestätigt hat. Die Aufbewahrung der tierärztlichen Befunde durch den Ziegenhalter/die Ziegenhalterin ist in diesen Fällen zwingend notwendig.

Die Sektionen werden in dem Landesbetrieb Hessisches Landeslabor (LHL), Standort Gießen, durchgeführt. Der Transport zum LHL erfolgt im Rahmen des Sektionstiertransports. Der Transport kann durch den Ziegenhalter/die Ziegenhalterin direkt telefonisch bei der Firma SecAnim Südwest GmbH angefordert werden. Die App kann hierfür nicht verwendet werden.

Dem Fahrer/der FahrerIn ist bei Abholung der Tierkörper der von dem Hoftierarzt/der Hoftierärztin ausgefüllte Untersuchungsauftrag mitzugeben, auf dem folgende Angabe formlos ergänzt werden muss: „**Eingeschränkte Sektion wegen Teilnahme am MTBC-Programm**“. Zusätzlich ist das **Alter des jeweiligen Tieres** anzugeben. Sofern im Rahmen des Anerkennungsverfahrens als Haltungsbetrieb mit „kontrolliertem Risiko“/mit „vernachlässigbarem Risiko“ für klassische Scrapie zusätzlich eine TSE Untersuchung erforderlich ist, muss dies ebenfalls auf dem Untersuchungsauftrag vermerkt werden. Die entsprechenden Befunde müssen von dem Ziegenhalter/der Ziegenhalterin unbedingt als Nachweis über die erfolgte Sektion aufbewahrt und der zuständigen Veterinärbehörde auf Anforderung vorgelegt werden.

3. Jährlicher Tiergesundheitsbesuch durch einen Tierarzt/eine Tierärztin

Der jährliche Tiergesundheitsbesuch muss von dem Ziegenhalter/der Ziegenhalterin beauftragt werden. Dieser kann z. B. durch Tierärzte/Tierärztinnen der bestandsbetreuenden Tierarztpraxis, des Herdengesundheitsdienstes oder der zuständigen Veterinärbehörde erfolgen. In den Fällen, in denen der Tiergesundheitsbesuch vom Herdengesundheitsdienst oder durch die Veterinärbehörden durchgeführt wird, kann dieser auch im Zusammenhang mit der jährlichen Überwachung im Rahmen des Verfahrens zur Anerkennung von Haltungsbetrieben für Ziegen als Betrieb mit kontrolliertem/vernachlässigbarem Risiko bezüglich klassischer Scrapie erfolgen. Als Nachweis über den Tiergesundheitsbesuch müssen sich die Ziegenhalterinnen und Ziegenhalter von dem Tierarzt/der Tierärztin eine Bestätigung ausstellen lassen. Bitte lassen Sie sich das hierfür zu verwendende Formular von Ihrer Veterinärbehörde aushändigen. Diese Bescheinigung muss von dem Ziegenhalter/der Ziegenhalterin zu Kontrollzwecken aufbewahrt und der zuständigen Veterinärbehörde auf Anforderung vorgelegt werden.

4. Jährliche Untersuchung auf MTBC mit Negativbefund aller Ziegen, die in dem Betrieb zu Zuchtzwecken gehalten werden

Mit Einstieg in das Überwachungsprogramm müssen alle Ziegen, die zu Zuchtzwecken gehalten werden, einmal im Jahr mit negativem Ergebnis auf MTBC untersucht werden. Dies betrifft weibliche Ziegen ab der ersten Lammung und männliche Ziegen, die zum Deckeinsatz gehalten werden. Für die Durchführung dieser Untersuchung muss der Ziegenhalter/die Ziegenhalterin einen Tierarzt/eine Tierärztin der bestandsbetreuenden Tierarztpraxis, des Herdengesundheitsdienstes oder der zuständigen Veterinärbehörde beauftragen. Die Untersuchung der Ziegen erfolgt mittels eines Hauttests (intrakutane Tuberkulinisierung) mit für Ziegen zugelassenen Arzneimitteln (Tuberkulinen). Die Verwendung des sogenannten Simultantests wird ausdrücklich empfohlen, da dieser eine größere Sicherheit als der sogenannte Monotest bietet. Die Untersuchung muss unbedingt von dem Tierarzt/der Tierärztin dokumentiert werden. Bitte lassen Sie sich hierfür ein Muster von der für Ihre Tierhaltung zuständigen Veterinärbehörde aushändigen. Dieser Nachweis muss von dem Ziegenhalter/der Ziegenhalterin zu Kontrollzwecken aufbewahrt und der zuständigen Veterinärbehörde auf Anforderung vorgelegt werden.

Neu:

In der aktuellen Risikoabschätzung des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) zum Vorkommen von Tuberkulose bei in Deutschland gehaltenen Ziegen, wird das Risiko des Vorliegens der

Tuberkulose in der deutschen Ziegenpopulation als vernachlässigbar eingestuft. Die Risikoabschätzung wurde als Entscheidungsgrundlage für die zuständigen Veterinärbehörden hinsichtlich eines möglichen Verzichts auf die jährliche Untersuchung auf MTBC von Ziegen, die in dem Betrieb zu Zuchtzwecken gehalten werden, erstellt.

Die jährliche Untersuchung ist nur dann nicht erforderlich, wenn die für die Tierhaltung zuständige Veterinärbehörde des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt das Infektionsrisiko auf Grundlage einer Risikobewertung als vernachlässigbar einstuft, der Betrieb das Überwachungsprogramm mindestens 24 Monate vor der Verbringung ohne die Meldung einer Infektion mit MTBC durchgeführt hat und der Betrieb in einem Mitgliedstaat liegt, dessen Rinderbestand frei von Infektionen mit MTBC ist.

Die Vorgaben der Verordnung (EG) 853/2004 betreffend Ziegen, die zusammen mit Milchkühen gehalten werden, bleiben hiervon unberührt.

Alle im Zusammenhang mit dem Überwachungsprogramm anfallenden Kosten sind von dem Ziegenhalter/der Ziegenhalterin zu tragen. Die Unterlagen sind von dem Ziegenhalter/der Ziegenhalterin für mindestens 3 Jahre aufzubewahren.

Auf Grund der oben genannten Anforderungen muss der Beginn des Überwachungsprogramms durch die für die jeweilige Tierhaltung zuständige Veterinärbehörde individuell für jeden Betrieb festgelegt und in der Amtstierärztlichen Bescheinigung über die Teilnahme an einem Überwachungsprogramm in Bezug auf eine Infektion mit dem Mycobacterium-tuberculosis-Komplex (MTBC) dokumentiert werden.

Dies erfolgt auf Antrag des Ziegenhalters/der Ziegenhalterin bei der für die jeweilige Tierhaltung zuständigen Veterinärbehörde. Bitte setzen Sie sich bezüglich des Antrags mit der für Ihren Ziegenhaltungsbetrieb zuständigen Veterinärbehörde in Verbindung. In dem Antrag verpflichtet sich der Ziegenhalter/die Ziegenhalterin die in Artikel 15 und im Anhang II Teil 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 festgelegten Überwachungsmaßnahmen in Bezug auf eine Infektion mit dem Mycobacterium-tuberculosis-Komplex (MTBC) einzuhalten. Die Amtstierärztliche Bescheinigung dient dem Ziegenhalter/der Ziegenhalterin als Nachweis über die Teilnahme an einem Überwachungsprogramm in Bezug auf eine Infektion mit MTBC und kann eventuellen Käufern sowie Organisatoren von Ausstellungen und Märkten vorgelegt werden.

Ziegenhalterinnen und Ziegenhalter, deren Betriebe die oben genannten Voraussetzungen eines Überwachungsprogramms in Bezug auf eine Infektion mit MTBC bei Ziegen sowie die weiteren Anforderungen an innergemeinschaftliche Verbringungen von gehaltenen Ziegen erfüllen, können ihre Tiere mit einem von der zuständigen Veterinärbehörde ausgestellten Gesundheitszertifikat in andere Mitgliedsstaaten verbringen.

Hinweis: Zum aktuellen Zeitpunkt ist in Deutschland zur Diagnostik der Infektion mit MTBC am lebenden Tier bei Ziegen nur der intrakutane Hauttest (Tuberkulinisierung) zugelassen. Demnach ist eine Abklärung nicht negativer Befunde am lebenden Tier nicht möglich. Das bedeutet, dass im Falle eines nicht negativen Ergebnisses im Hauttest die Anordnung einer diagnostischen Tötung des betreffenden Tieres durch die örtlich zuständige Veterinärbehörde erforderlich sein kann, um eine Infektion der Ziegen des Betriebs mit MTBC auszuschließen. Für Tiere, die auf

behördliche Anordnung getötet worden sind, können die betroffenen Ziegenhalter und Ziegenhalterinnen wie bisher einen Antrag auf Entschädigung stellen. Hierfür muss der Wert des Tieres nach der Schätzrichtlinie geschätzt werden und der vollständige Antrag auf Entschädigung innerhalb von 30 Tagen nach Tötung des Tieres bei der Hessischen Tierseuchenkasse eingereicht werden. Gemäß § 16 Abs. 2 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) darf die Entschädigung den Höchstsatz von 800 € je Ziege jedoch nicht überschreiten.

Alle Ziegenhalterinnen und Ziegenhalter sind in Bezug auf die gehaltenen Tiere und die Erzeugnisse in ihrem Zuständigkeitsbereich gesetzlich verpflichtet, das Risiko hinsichtlich der Ausbreitung von Seuchen zu minimieren. Bei einer Haltung von Rindern in dem betroffenen Betrieb ist zu beachten, dass diese ebenfalls von den Sperrmaßnahmen betroffen sind und im Falle des Verdachts auf oder der Feststellung von einer Infektion mit MTBC bei Rindern zwingende Bekämpfungsmaßnahmen vorgeschrieben sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Gisela Isa